



# MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

## Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 030-0/3072/2026

Datum: 31.08.2026

## Kontakt Daten

SB: Ing. Natascha Oschounig

Abt: Bauamt

Tel: 04244 2211-20

Mail: [natascha.oschounig@ktn.gde.at](mailto:natascha.oschounig@ktn.gde.at)

## K U N D M A C H U N G

**Daniela und Stefan Vielgut, 9530 Bad Bleiberg** haben mit der Eingabe vom 03.08.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### Errichtung von Stützmauern und Böschungssicherungen

in Friedrichstollenweg 12, 9530 Bad Bleiberg auf den Grundstücken Nr. **719/4, 739/4, 718/1, 721 und 739/1 alle in KG 75405 Bleiberg** angesucht.

#### Beschreibung des Vorhabens:

Es wird beabsichtigt auf den Grundstücken 718/1, 719/4, 721, 739/4 und 739/1, alle KG 75405 Bleiberg, Böschungssicherungen und Stützmauern zu errichten. Die Stützmauern 1 (Länge 990cm) und 2 (Länge ca. 15m) westlich und nördlich des Wohnhauses werden als Steinschlichtung mit einer maximalen Höhe von 250cm ausgeführt.

Südwestlich des Hauses wird die Stützmauer 7 (Länge ca. 33m) mit einer maximalen Höhe von 140cm errichtet. Sie wird ebenso wie Stützmauer 4 mit bewehrter Erde ausgeführt. Stützmauer 4 (Länge ca. 8m) hat eine Höhe von 100cm.

Östlich des Hauses wird eine Gerätehütte mit den Abmessungen 3,5 x 4m errichtet. An der Nord(ost)seite des Wohnhauses wird eine betonierte Stützmauer mit 12m Länge und einer Höhe von 172cm errichtet, welche als Auflager für die Stellplatzüberdachung dient.

Die Hauptzufahrt ist über einen bestehenden Privatweg gegeben, der von der Südwestseite her zum Objekt verläuft.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen Gelegenheit gegeben in das bei der Baubehörde

### Gemeindeamt Bad Bleiberg, Bauamt, I. Stock, Zimmer 6

aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einwendungen erhebt (Präklusion).

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 24 (1) a) Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 (WV), in der Fassung LGBl. Nr. 11/2026, und § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

### **Hinweis:**

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird im Anlassfall abgesehen, wenn für die Behörde eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

### **Einwendungen können gemäß § 23(3) K-BO gestützt werden auf Bestimmungen über:**

- b) die Bebauungsweise,
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes,
- d) die Lage des Vorhabens,
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken,
- f) die Bebauungshöhe,
- g) die Brandsicherheit,

2

Zur allfälligen mündlichen Verhandlung werden nur jene Anrainer persönlich geladen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

In Anlehnung an den § 9 (5) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung der vorliegenden Kundmachung an diese Person gilt die Zustellung an alle als vollzogen. Dieser Umstand gilt im vorliegenden Fall auch für die Parteien und Anrainer des Bauverfahrens, sofern diese gemeinsam in einem Haushalt (in einer gemeinsamen Wohnung) leben.

**Mit einem herzlichen „Glück Auf“!**

**Bürgermeister Christian Hecher**